

REGIERUNGSRAT

6. April 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.70

Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2016,
I. Teil

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Neue Verpflichtungskredite	5
1.3 Zusatzkredite	5
1.3.1 Aufgabenbereich 120 'Zentrale Stabsleistungen' Projekt WabSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)	5
1.4 Verpflichtungskredit 'Kantonales Integrationsprogramm (KIP)'; Ergänzung mit einer Anpassungsklausel	8
2. Budget 2016: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Nachtragskredite	11
2.2.1 Aufgabenbereich 120 'Zentrale Stabsleistungen' Projekt WabSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)	11
2.2.2 Aufgabenbereich 535 'Gesundheitsversorgung' Prämienverbilligung, Verlustscheinbeteiligung	12
2.3 Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich	17
2.3.1 Aufgabenbereich 255 'Straf- und Massnahmenvollzug' Leistungsvertrag zwischen Kanton Aargau und der Psychiatrischen Dienste Aargau AG	17
2.4 Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets oder Investitionen zwischen Aufgabenbereichen	18
2.5 Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen	18
2.6 Budget 2016; Umsetzung der Pauschalkürzung gemäss Beschluss des Grossen Rats	18
2.7 Vergleich der Nachtragskredite 2016 mit den Vorjahren	19
2.8 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2016	19

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2016, I. Teil, zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Jeweils im Frühjahr und im Herbst unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite.

Im ersten Abschnitt werden neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Kompetenz des Grossen Rats, die keine Einzelvorlagen erfordern, beantragt. Diese Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf das aktuelle Budget 2016. Mit vorliegender Botschaft wird dem Grossen Rat ein Zusatzkredit von Fr. 423'800.– beantragt. Anträge für neue Verpflichtungskredite werden keine gestellt. Zudem soll der bereits bewilligte Verpflichtungskredit für das 'Kantonale Integrationsprogramm (KIP)' mit einer Anpassungsklausel ergänzt werden.

Im zweiten Abschnitt werden die budgetwirksamen Anträge auf Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen behandelt. Mit diesen beantragten Beschlüssen sollen zusätzliche Budgetmittel bereitgestellt werden. Dem Grossen Rat werden mit dieser Sammelvorlage zwei saldo-wirksame Nachtragskredite über insgesamt 31,9 Millionen Franken sowie ein Nachtragskredit mit Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs von Fr. 104'000.– beantragt. Die dem Grossen Rat beantragten Budgeterhöhungen fallen im Vergleich zu früheren Jahren hoch aus. Grund dafür ist in erster Linie der Nachtragskredit für das Globalbudget des Aufgabenbereichs 535 'Gesundheitsversorgung' über 31,7 Millionen Franken für den Aufwand der Verlustscheinbewirtschaftung bei den Krankenkassenprämien. Es hat sich aufgrund der neusten Abrechnungen der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) gezeigt, dass der effektive Aufwand gegenüber den bisherigen Annahmen in den Jahren 2012–2016 deutlich höher liegt.

Das Budget und die Jahresrechnung 2016 werden durch die saldowirksamen Nachtragskredite im Umfang von 31,9 Millionen Franken belastet. Weiter muss aufgrund der aktuellen Hochrechnung zum Jahresergebnis 2016 mit einem Steuerertrag gerechnet werden, der unter dem Budgetwert liegen könnte. Zudem muss beim Leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag (LUA) von einer weiteren Budgetüberschreitung im Bereich der Ergänzungsleistungen ausgegangen werden. Diese Rechnungsverschlechterung dürfte durch den im Jahr 2016 anfallenden Zusatzertrag aus der Dividende der Aargauischen Kantonalbank jedoch weitgehend kompensiert werden können. Die im Budgetjahr 2016 nicht budgetierte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank über 52 Millionen Franken dürfte weitgehend zur Kompensation der mit der Rechnung 2015 tiefer als geplant ausgefallenen Einlage in die Ausgleichsreserve sowie weiterer Rechnungsverschlechterungen in den LUAE benötigt werden.

Zudem wird der Grosse Rat über die Umsetzung der pauschalen Kürzung von 3,6 Millionen Franken informiert, welche am 8. Dezember 2015 im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2016–2019 beschlossen worden ist (GRB Nr. 2015-1183).

1.1 Rechtliche Grundlagen

4 von 20

1.2 Neue Verpflichtungskredite

Es werden keine Verpflichtungskredite beantragt.

1.3 Zusatzkredite

1.3.1 Aufgabenbereich 120 'Zentrale Stabsleistungen'

Projekt WebSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)

Franken		
Bewilligte Verpflichtungskredite (inklusive Teuerung)	GRB Nr.:	2013-0282
einmaliger Bruttoaufwand		1'059'300
wiederkehrender Bruttoaufwand		0
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand		
einmaliger Bruttoaufwand (gerundet)		1'483'100
wiederkehrender Bruttoaufwand		0
Beantragter Zusatzkredit		
einmaliger Bruttoaufwand		423'800
wiederkehrender Bruttoaufwand		0
Erwarteter Ertrag (einmalig)		0
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)		1'483'100

+ = Aufwand, - = Ertrag

Umschreibung und Begründung des Vorhabens (inklusive Kostenvoranschlag)

Der Regierungsrat ermächtigte die Staatskanzlei gestützt auf das Ergebnis des Submissionsverfahrens den Zuschlag für die Erneuerung des Wahl- und Abstimmungssystems des Kantons zu erteilen. Zur Finanzierung des Vorhabens beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Zusatzfinanzierungen und Zielanpassungen 2013, II. Teil, auf Antrag des Regierungsrats einen Kleinkredit mit einem einmaligen Nettoaufwand von Fr. 1'059'300.–.

Eine Wahl- und Abstimmungssoftware wird zur Resultaterfassung und Resultatübermittlung (Erfassung der Stimmen beziehungsweise Wahlzettel sowie Protokolldaten, Validierung der Eingaben, Übermittlung an die Staatskanzlei, Erstellung und Übermittlung der Protokolle) durch die Gemeinden benötigt sowie zur Resultatkonsolidierung (Zusammenzug und Plausibilisierung der Resultate, gegebenenfalls Sitzverteilung und Generierung der Protokolle und weiterer Exporte insbesondere für die Webpublikation und statistische Auswertungen) bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen sowie zur Resultaterfassung und Resultatkonsolidierung bei kommunalen Vorlagen durch die Gemeinden. Bei Mehrsitzwahlen und kombinierten Majorzwahlen sowie bei allen Proporzwahlen benötigen die Gemeinden eine sogenannte Wahlzettelerfassung zur Ermittlung der Kandidaten- und gegebenenfalls Zusatzstimmen. Eine Resultatermittlung ohne Software wird seit mehr als 20 Jahren im Kanton Aargau nicht mehr durchgeführt, das Know-how hierfür ist daher nicht mehr vorhanden und diese Art von Erfassung ist langwierig und fehleranfällig.

Die Staatskanzlei musste die Wahl- und Abstimmungssoftware ablösen, welche für Proporzahlen bis 2012 sowie für Abstimmungen und Majorzwahlen bis Anfang 2015 eingesetzt wurde. Sie entsprach nicht mehr den aktuellen IT-Standards und war test- und wartungsintensiv; es bestand insbesondere eine grosse Abhängigkeit von den Microsoft Office-Programmen, das heisst Updates und Versionierungen bei der Staatskanzlei und den Gemeinden beeinträchtigten jeweils die Funktionalität des Programms. Der Lieferant, ein Einzelunternehmer, wandte sich überdies 2014 anderen Geschäftsfeldern zu.

Die Zusammenarbeit mit der neuen Lieferantin gestaltete sich von Beginn weg nicht einfach, obwohl die Staatskanzlei als Kundin wesentliches Know-how zur Verfügung stellte und die zur Projektbegleitung eingesetzten personellen Ressourcen laufend erhöhte. Die Lieferantin verzeichnete erhebliche Defizite, was die Qualität der Projektarbeit und des Projektfortschritts (Lieferergebnisse) angeht; zudem verfehlte die Lieferantin laufend vertraglich gesetzte Termine, was bei vergangenen Urnengängen insbesondere aber bei den letztjährigen Nationalrats- und Ständeratswahlen zu hektischen und risikomässig kaum mehr kalkulierbaren Vorbereitungsprozessen führte. Die Staatskanzlei ordnete alles einer möglichst fehlerfreien Durchführung der Abstimmungen beziehungsweise der eidgenössischen Wahlen 2015 unter, was ihr schliesslich auch gelang. Gemeindeseitig wurden diese Probleme dank gutem Management durch die Staatskanzlei kaum wahrgenommen. Die bisher gelieferten Vertragsmodule sind, da fehlerbehaftet, jedoch nach wie vor nicht abnahmebereit, sollen aber sicher im laufenden und im nächsten Jahr mangels Alternative für Abstimmungen und Majorzwahlen weiter eingesetzt werden. Für die in wenigen Monaten stattfindenden Grossratswahlen kann die Staatskanzlei das Risiko einer erneut nicht zeitgerechten und stark fehlerbehafteten Softwarelieferung nicht eingehen. Das Modul Grossratswahlen (und daraus abgeleitet Einwohnerratswahlen) ist bei weitem nicht deckungsgleich mit dem Modul Nationalratswahlen und ausserdem erheblich komplexer. Die Staatskanzlei hat der Lieferantin deshalb erklärt, dass sie das verbleibende Modul unter der Begrifflichkeit der werkvertraglichen Ersatzvornahme durch einen anderen Informatikprovider erarbeiten lässt, da sie eine qualitativ gute wie rechtzeitige Zurverfügungstellung gestützt auf die bisherigen Erfahrungen nicht mehr als realistisch erachtet.

Aus zeitlichen Gründen ist beziehungsweise war eine alternative Beauftragung dringend. Die nun verpflichtete Auftragnehmerin ist der Staatskanzlei aus anderen Projekten bekannt. Die Vertragsbeziehung ist aufgrund des Instituts der werkvertraglichen Ersatzvornahme bis Ende 2017, dem Jahr, in dem die Einwohnerratswahlen stattfinden werden, befristet. Submissionsrechtlich ist die Auftragserteilung geprüft worden, mit negativem Ergebnis (Berufung auf Ausnahmeklausel).

Der Verpflichtungskredit ist von Fr. 1'059'300.– auf Fr. 1'483'100.– zu erhöhen, wobei aufgrund möglicher Kompensationen nur ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 230'320.– notwendig wird. Die Zuständigkeit liegt wegen der Altrechtlichkeit des Kredits beim Grossen Rat. Wegen der Dringlichkeit der Auftragserteilung wurden der Zusatzkredit und der Nachtragskredit gestützt auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom Regierungsrat vorzeitig freigegeben. Im Rahmen dieser Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite werden der Zusatzkredit wie auch der Nachtragskredit gemäss § 17 Abs. 2 GAF dem Grossen Rat nachträglich zur Bewilligung unterbreitet. Die Staatskanzlei wird allerdings alles daran setzen, die vertragsverletzende Lieferantin betreffend Schadenersatz rechtlich zu belangen, was bei einem erfolgreichen Vorgehen zu einer Verminderung der nun zusätzlich angebehrten Mittel führen sollte.

Das Projekt ist bis Ende 2017 zu verlängern, da der Softwarelieferantin für die Ersatzvornahme genügend Zeit für die Entwicklung des Moduls für Einwohnerratswahlen eingeräumt werden muss. Prioritär werden die Funktionalitäten für die Grossratswahlen 2016 entwickelt.

Herleitung Zusatzkredit:

Bewilligter Verpflichtungskredit (GRB Nr. 2013-0282)	1'059'300
Bisher für Vorhaben aufgelaufener einmaliger Bruttoaufwand per 31.12.2015 (Stichtag)	631'380
Für das Vorhaben noch zu erwartender einmaliger Bruttoaufwand (Finanzbedarf):	
Globalbudget (Wartung/Betriebskosten)	389'400
Investitionsrechnung	462'320
Total bisheriger und noch zu erwartender Bruttoaufwand	1'483'100
Beantragter Zusatzkredit	423'800

Rechtsgrundlage

Gemäss § 12a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.000) erstellt der Kanton für die Erfassung und Auswertung von Wahlen und Abstimmungen ein EDV-Programm. Der Regierungsrat kann den Gemeinden dessen Anwendung vorschreiben.

Geprüfte Varianten

Die anlässlich der letzten Grossratswahlen 2012 eingesetzte Software (als speziell programmierte Excel-Software lokal bei den Gemeinden und auf den Rechnern der Staatskanzlei installiert) steht nicht mehr zur Verfügung. Einerseits entspricht die Technologie nicht mehr den aktuellen Anforderungen und müsste aufwendig angepasst werden, andererseits ist der langjährige Anbieter aufgrund einer weiterentwickelten Geschäftsstrategie nicht mehr zu solchen Arbeiten bereit.

Aufgrund der Dringlichkeit sowie der Komplexität einer solchen Software kommen nur sehr wenige Softwarelieferanten in die engere Auswahl. Mit der nun verpflichteten Softwarelieferantin setzt die Staatskanzlei auf einen kompetenten Vertragspartner, welcher eingewilligt hat, nach Vorstellungen der Staatskanzlei innert kürzester Zeit das notwendige Programm bereitzustellen.

Die Durchführung der kantonalen Proporzahlen ohne Wahlsoftware ist unmöglich und kann den Gemeindewahlbüros und dem Kantonalen Wahlbüro nicht zugemutet werden.

Die Verpflichtung zum Eingehen der Zusatzausgaben hat deshalb ohne Verzug zu erfolgen, um den Erfolg der operativen Durchführung der Grossrats- und der Einwohnerratswahlen gewährleisten zu können.

Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Staatskanzlei wird an zeitgerecht vorbereiteten und fehlerfrei durchgeführten Wahlen gemessen. Hätte die Softwarelieferantin nicht wie beantragt mit der Ersatzvornahme betraut und entsprechend Auftrag erteilt werden können, wäre das Risiko beträchtlich, dass die Grossratswahlen aufgrund der Handlungen der bisherigen Lieferantin 2016 mangelhaft vorbereitet und/oder zeitlich/qualitativ fehlerhaft umgesetzt werden, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Reputation des Kantons. Dieses Risiko sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Es wird ausserdem davon ausgegangen, dass ein längerfristiges Vertragsverhältnis mit der bisherigen Lieferantin sich auch finanziell nachteilig auf die laufenden Kosten im Projekt und Betrieb auswirken würde.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019

Die Projektverzögerung und Projektverlängerung sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 noch nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge dass sowohl im Jahr 2016 wie auch 2017 ein Budgetfehlbetrag resultiert. Für das Jahr 2017 werden die nötigen Budgetmittel mit dem AFP 2017–2020 entsprechend eingeplant. Im Budget 2016 können die fehlenden Budgetmittel bei den Verpflichtungskrediten im Globalbudget innerhalb des Aufgabenbereichs 120 'Zentrale Stabsleistungen' kompensiert werden. Die fehlenden Budgetmittel der Investitionsrechnung über Fr. 230'320.– können dagegen nicht innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Auch besteht kein Spielraum für eine Budgetübertragung aus dem Jahr 2015. Aus diesem Grund muss dem Grossen Rat im Rahmen dieser neben dem Zusatzkredit auch ein Nachtragskredit nach § 16 Abs. 1 GAF über Fr. 230'320.– beantragt werden.

Folgeaufwand

Es wird mit einem Folgeaufwand von jährlich rund Fr. 136'700.– gerechnet. Dieser Betrag ist bereits im Globalbudget eingestellt.

Weiteres Vorgehen

Entscheid Regierungsrat	Februar 2016
Vertragsabschluss mit Lieferantin	Februar 2016
Entscheid Grosser Rat	Juni 2016
Entwicklung des Moduls Kantonaler Proporz (Grossratswahlen)	Februar bis September 2016
Entwicklung des Moduls Kantonaler Proporz (Einwohnerratswahlen)	Februar 2016 bis Februar 2017
Einsatz des Moduls Kantonaler Proporz (Grossratswahlen)	ab Oktober 2016
Einsatz des Moduls Kantonaler Proporz (Einwohnerratswahlen)	ab 2. Quartal 2017
Projektabschluss	Dezember 2017

1.4 Verpflichtungskredit 'Kantonales Integrationsprogramm (KIP)'; Ergänzung mit einer Anpassungsklausel

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014–2017 mit einer Anpassungsklausel zu versehen, mit der sich die Kredithöhe den Veränderungen der feststehenden Bundesbeiträge anpasst. Der Kantonsanteil beträgt wie bis anhin maximal 4,939 Millionen Franken.

Der Grosse Rat hat im August 2013 für die Umsetzung des KIP 2014–2017 gemäss dem damals geltenden GAF einen Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 4,939 Millionen Franken bewilligt (GRB Nr. 2013-0134). Mit der Einführung des Bruttoprinzips aufgrund der GAF-Revision wurde der Kleinkredit in einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 28,5 Millionen Franken umgeschrieben. Der Verpflichtungskredit wird im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' geführt.

Tabelle 1: Planung Verpflichtungskredit KIP gemäss Botschaft (13.126); Vorlaufkosten brutto ausgewiesen

in Fr. 1'000.–	2011–2013	2014	2015	2016	2017	Total
Bruttoaufwand (inklusive Vorlaufkosten)	391	6'227	6'980	7'325	7'612	28'535
Bundesbeiträge KIP (inklusive Integrationspauschalen [IP])	-70	-4'536	-5'033	-5'302	-5'589	-20'530
Auflösung Rücklagen aus früheren Bundesbeiträgen		-264	-266	-1'368	-1'168	-3'066
Nettoaufwand Kanton	321	1'427	1'681	655	855	4'939

+ = Aufwand, - = Ertrag

Bei den Bundesbeiträgen sind einerseits die Beiträge für die spezifische Integrationsförderung und andererseits die Integrationspauschalen (IP) für vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (AF) enthalten. Der Kantonsbeitrag ist nur für die spezifische Integrationsförderung bestimmt. Bei den IP ist keine Mitfinanzierung durch die Kantone erforderlich.

Die IP-Zahlungen legte der Bund in der Programmvereinbarung 2014–2017 für den Kanton Aargau auf rund 3 Millionen Franken pro Jahr fest, ausgehend von durchschnittlich 500 neugeregelten VA und AF im Kanton Aargau. In der Programmvereinbarung 2014–2017 mit dem Bund wurde festgehalten, dass der Bund jeweils im Folgejahr eine Nachzahlung leistet, wenn die effektiven Fallzahlen in einem Jahr den angenommenen Durchschnittswert von 500 neugeregelten Personen um mehr als 20 % übersteigen. Beim Abschluss der Programmvereinbarung 2014–2017 konnte aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen davon ausgegangen werden, dass sich die Schwankungen der Zahl der neugeregelten VA und AF im Bereich von 20 % bewegen werden, womit sich auch das Bruttovolumen des Verpflichtungskredits nicht erhöhen würde. Zudem erfolgte der Kreditbeschluss gemäss dem damals geltenden GAF nach dem Nettoprinzip, so dass bei einer unveränderten Nettobelastung des Kantons auch bei höheren Leistungen des Bundes für IP kein Zusatzkredit notwendig gewesen wäre. Aus diesen Gründen wurde der damalige Kreditbeschluss nicht mit einer Anpassungsklausel versehen.

Aufgrund des unerwartet starken Anstiegs der Fallzahlen wurde die Schwankungsreserve von 20 % bereits 2014, dem ersten Jahr der laufenden Programmperiode, deutlich überschritten (1003 statt 500 neugeregelte VA und AF). Im Jahr 2015 hat der Bund deshalb für das Jahr 2014 einen zusätzlichen Betrag von rund 3,1 Millionen Franken für IP ausbezahlt. Im 2015 wurden im Kanton Aargau 982 Personen als VA oder AF neugeregelt, für die der Bund im laufenden Jahr zusätzliche Beiträge von 2,98 Millionen Franken ausrichten wird. Der Trend der hohen Fallzahlen (Januar 2016 = 88 Personen) hält ungebrochen an und dürfte sich auch im nächsten Jahr fortsetzen.

Die Höhe des Bruttoaufwands für die ganze Programmperiode 2014–2017 wird durch diese zusätzlichen Bundesbeiträge höher ausfallen, kann zurzeit aber nicht prognostiziert werden, da die Entwicklung im Asylbereich sehr volatil ist. Die Fallzahlen sind von der politischen Situation in den Krisengebieten, aber auch von der Schutzgewährungspraxis des Bundes abhängig. Wegen diesen Unsicherheiten ist es gegenwärtig nicht möglich, mit der erforderlichen Sicherheit und Genauigkeit die Höhe des bis Ende 2017 zu erwartenden Bruttoaufwands zu ermitteln. Nachdem der Nettoaufwand für den Kanton nicht ansteigt, sondern im Gegenteil geringer ausfallen wird, als im Kreditbeschluss von 2013 vorgesehen, ist das beantragte Vorgehen mit der Anpassungsklausel, zweckmässig und sachgerecht, um die in diesem Fall erforderliche Flexibilität zu schaffen.

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	Rechtsgrundlage
Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets und Investitionen zwischen Aufgabenbereichen Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets (Globalbudget mit einem Aufwandüberschuss) und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Ist diese Schwelle überschritten, liegt die Bewilligungskompetenz beim Grossen Rat. Formal handelt es sich bei einer Verschiebung um einen auf Stufe Kanton saldoneutralen Nachtragskredit für das Globalbudget respektive für die Investitionsrechnung.	§ 14 Abs. 2 GAF
Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen (Entwicklungsschwerpunkte, Ziele) Wenn sich abzeichnet, dass in einem Aufgabenbereich die gesprochenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung nicht ausreichen, kann beim Grossen Rat eine Anpassung der Entwicklungsschwerpunkte oder Ziele beantragt werden, um damit die Budgetmittel einzuhalten.	§ 16 Abs. 1 GAF

2.2 Nachtragskredite

2.2.1 Aufgabenbereich 120 'Zentrale Stabsleistungen'

Projekt WebSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)

Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Investitionsrechnung bewilligt	261'000	0	261'000
Investitionsrechnung Prognose	491'320	0	491'320
Nachtragskredit für Investitionsrechnung	230'320	0	230'320
Kompensation	–	–	–

+ = Aufwand, - = Ertrag

Umschreibung und Begründung des zusätzlichen Mittelbedarf/der Zielanpassung

Vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 1.3.1.

Notwendigkeit der zusätzlichen Mittel

Der Verpflichtungskredit ist von Fr. 1'059'300.– auf Fr. 1'483'100.– zu erhöhen. Der Verpflichtungskredit wird teilweise in der Investitionsrechnung und teilweise im Globalbudget geführt. Der zusätzliche Finanzbedarf im Globalbudget kann kompensiert werden, während in der Investitionsrechnung ein Nachtragskredit von Fr. 230'320.– notwendig wird.

Die Zuständigkeit liegt wegen der Altrechtlichkeit des Kredits beim Grossen Rat. Wegen der Dringlichkeit der Auftragserteilung wurden der Zusatzkredit und der Nachtragskredit gestützt auf § 17 Abs. 1 GAF vom Regierungsrat vorzeitig freigegeben. Im Rahmen dieser Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite werden der Zusatzkredit wie auch der Nachtragskredit gemäss § 17 Abs. 2 GAF dem Grossen Rat nachträglich zur Bewilligung unterbreitet. Die Staatskanzlei wird allerdings alles daran setzen, die vertragsverletzende Lieferantin betreffend Schadenersatz rechtlich zu belangen, was bei einem erfolgreichen Vorgehen zu einer Verminderung der nun zusätzlich angebehrten Mittel führen sollte.

Der Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Amtsdauer nicht aufschiebbar. Ein Verzicht auf den Einsatz einer Wahlsoftware bei Proporzahlen ist für die Gemeindewahlbüros sowie das Kantonale Wahlbüro nicht möglich und eine alternative Software steht nicht zur Verfügung. Aus diesen Gründen sind eine Zielanpassung sowie eine zeitliche Verschiebung nicht möglich.

Eine Verschiebung zwischen den Aufgabenbereichen ist in der Staatskanzlei nicht möglich.

2.2.2 Aufgabenbereich 535 'Gesundheitsversorgung' Prämienverbilligung, Verlustscheinbeteiligung

Millionen Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget bewilligt	973,1	-279,8	693,3
Globalbudget Prognose	1'004,8	-279,8	725,0
Nachtragskredit für Globalbudget	31,7	0	31,7
Kompensation	-	-	-

+ = Aufwand, - = Ertrag

Umschreibung und Begründung des zusätzlichen Mittelbedarfs

Seit 2012 übernimmt die öffentliche Hand gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) 85 % als Anteil des Aufwands für Verlustscheine, die den Krankenversicherern aufgrund von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstehen. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, der SVA Aargau bis zum 31. März 2016 die Schlussabrechnung über die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine und den dazugehörigen Revisionsbericht zu senden. Die SVA Aargau wiederum ist verpflichtet, den Krankenversicherern bis Ende Juni 2016 den kantonalen Anteil von 85 % zu überweisen. Dabei gilt es zu beachten, dass der tatsächlich ausbezahlte Anteil des Aufwands an den Verlustscheinen nicht mit dem jeweils im AFP ausgewiesenen Betrag übereinstimmt. Dieser zeigt – im Sinne der Periodengerechtigkeit – den Aufwand für Verlustscheine aus Krankenkassenausständen des entsprechenden Geschäftsjahrs auf.

Im Verlauf der Erarbeitung der Botschaft (15.237 [15.87]) "Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), vormals: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Totalrevision" zeichnete sich ab, dass zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Verlustscheine notwendig werden. Unter Punkt 7.1 "Anpassung der Prognosen" wurde diese Thematik entsprechend abgehandelt. Mit dem Jahresabschluss 2015 wurden von der SVA Aargau weitere Informationen zur Verfügung gestellt, die den Zusatzaufwand bestätigten. Als Folge daraus wurden mit dem Jahresabschluss 2015 Vorkehrungen getroffen, indem die Abgrenzungen für das Jahr 2015 entsprechend erhöht wurden. Die zusätzlichen, mit diesem Nachtragskredit beantragten Mittel für die weiteren Vorjahre und für das Jahr 2016 konnten erst im Nachgang zum Jahresabschluss 2015 anhand weiterer, präziserer Informationen der SVA Aargau konkret ermittelt werden. Die Validierung erfolgte anhand zusätzlicher Besprechungen mit der SVA Aargau und sorgt dafür, dass die nochmals überprüften Berechnungen als präziser gelten können.

Folgende Tabelle zeigt den voraussichtlichen Aufwand im Vergleich zu den bisher in der Rechnung respektive im Budget enthaltenen Beträgen. Die Differenz ergibt den notwendigen Nachtragskredit für die Jahre 2012–2016.

Tabelle 1: Herleitung des notwendigen Nachtragskredits

in Millio- nen Fran- ken	Budget	Rechnung (bisheriger Aufwand)	Abweichung zu Budget	voraussicht- licher Auf- wand	Rechnung (bisheriger Aufwand)	Abweichung zu Rechnung (NK)
2012	10,8	7,4	-3,4	16,5	7,4	+9,1
2013	11,0	11,2	+0,2	17,0	11,2	+5,8
2014	11,2	7,8	-3,4	17,5	7,8	+9,7
2015	11,4	17,7	+6,3	18,0	17,7	+0,3
2016	11,6	11,6*	+0,0	18,5	11,6*	+6,9
Total	56,0	55,8	-0,3	87,5	55,8	31,7

+ = Aufwand, - = Ertrag; Rundungsdifferenzen sind möglich

*im Budget 2016 prognostizierter Aufwand

Die zu erwartenden höheren Aufwendungen begründen sich folgendermassen:

1. Bei der Erstellung der Ursprungsprognose über die Höhe der kantonalen Verlustscheinbeteiligung wurde davon ausgegangen, dass zwischen der Entstehung der Ausstände und der Ausstellung eines Verlustscheins in der Regel maximal zwei Jahre liegen und ein Geschäftsjahr damit als mehrheitlich abgeschlossen betrachtet werden kann. Diese Annahme beruhte auf einer Umfrage bei den Aargauer Betreibungsämtern. Gestützt wurde diese Einschätzung durch die Medienmitteilung 43.357 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 7. März 2007, in der ausdrücklich festgehalten wurde, dass zwischen dem Beginn eines Betreibungsverfahrens und dem Vorliegen des Verlustscheins zwischen 8 und 24 Monate liegen. Die Auswertungen der für das Jahr 2014 ausgestellten Verlustscheine, welche im Jahr 2015 von der SVA Aargau gegenüber dem Kanton Aargau abgerechnet wurden, hat hingegen ergeben, dass bei der Abwicklung der Ausstände von einem Vier-Jahres-Zyklus ausgegangen werden muss und der zahlungswirksame Aufwand eines Geschäftsjahrs aus Verlustscheinen von Ausständen mehrerer Entstehungsjahre zusammengesetzt ist. Dies bedeutet einerseits eine unmittelbare Verdoppelung der Dauer, bis eine abschliessende Betrachtung eines Geschäftsjahrs erfolgen kann und andererseits zeigt sich anhand der vorliegenden Daten, dass die Aufwandschätzung zum Zeitpunkt der ursprünglichen Budgetierung als überholt zu erachten ist und man von einem jährlich höheren Aufwand ausgehen muss.

Die Langwierigkeit eines Betreibungsverfahrens zeigt sich deutlich an den im Jahr 2015 abgerechneten und im Jahr 2014 ausgestellten Verlustscheinen: Nur gerade 8 % der Verlustscheine stammen von Ausständen aus dem Jahr 2014, während 48 % aus 2013 und 44 % aus 2012 stammen. Verlustscheine aus Ausständen aus dem Jahr 2011 wurden mangels kantonomer Finanzierungsverpflichtung nicht berücksichtigt. Nachfragen bei den Krankenversicherern haben ergeben, dass der Anteil der Verlustscheine mit Entstehung im 2011 etwa dem Anteil 2014 entspricht. Es bleibt die Erkenntnis, dass zwar die meisten in einem Geschäftsjahr ausgestellten Verlustscheine aus Krankenkassenausständen des Vor- und des Vorvorjahrs herrühren, dass die Entstehung der Krankenkassenausstände aber auch noch weiter zurückliegen kann.

Dass der Betreibungszyklus länger dauert als bisher angenommen, hat zwei Gründe: Zum einen betreiben längst nicht alle Krankenversicherer die Ausstände nach verstrichenem Ablauf der Zahlungsaufforderung. Zum anderen beschreiten gemäss Auskünften der SVA Aargau mehr Versicherte als früher den Rechtsweg – dies im Übrigen nicht nur im KVG-Bereich, sondern etwa auch bei den Ergänzungsleistungen. Dies kann die Dauer bis zur Ausstellung eines Verlustscheins erheblich verlängern. Schöpft eine betriebene Person alle Rechtsmittel aus, kann das Betreibungsverfahren mehrere Jahre dauern.

2. Es kommt ganz generell zu immer mehr Betreibungen: Jährlich nehmen diese gemäss Aussagen von Betreibungsämtern um etwa 4–5 % zu. Die Zahlungsmoral der Bevölkerung sinkt tendenziell.
3. Zudem lässt sich gemäss den Auswertungen der SVA Aargau feststellen, dass weniger Forderungen nachträglich beglichen werden als kalkuliert worden war.

Mit diesen Erkenntnissen muss die ursprüngliche Prognose zur Aufwandentwicklung aktualisiert werden. Als zentraler Basiswert für die korrigierte Prognose dient die Abrechnung der SVA Aargau der Verlustscheine für das Jahr 2014. Von dem im Jahr 2014 von den Krankenversicherern dem Kanton in Rechnung gestellten Aufwand für Verlustscheine in der Höhe von 18,3 Millionen Franken hat der Kanton 85 % beziehungsweise 15,4 Millionen Franken übernommen. Die Abrechnung hat gezeigt, dass nur 8 % der Verlustscheine von Ausständen aus dem Jahr 2014 stammen. Der Grossteil der Verlustscheine stammt aus Ausständen der Vorjahre 2012 und 2013. Mit der Abrechnung 2014 zeigte sich gleichzeitig, dass die Verlustscheine mit Ausständen aus dem Jahr 2012 fast vollständig abgerechnet sind (vgl. Tabelle 3). Für das Jahr 2012 ist gemäss SVA Aargau mit einem Aufwand von 16,5 Millionen Franken zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Prämienentwicklung, der Fallentwicklung und der Anzahl Betreibungen ist davon auszugehen, dass sich der Kantonsanteil an den Verlustscheinen jährlich um 0,5 Millionen Franken erhöht und letztlich ca. 17,5 Millionen Franken für die Verlustscheine aus den Krankenkassenausständen mit Entstehung im Jahr 2014 anfallen.

Zur weiteren Plausibilisierung und Herleitung des zusätzlichen Finanzbedarfs dient die Analyse der bisher verbuchten Abgrenzungen und Aufwände aufgrund der Abrechnungen der SVA Aargau.

Tabelle 2: Übersicht zu den verbuchten Abgrenzungen und getätigten Zahlungen

in Millionen Franken	Auflösung Abgren- zung für Verlust- scheine per 1. Januar	Verbuchte Verlust- scheine (85 %) ge- mäss Rechnung SVA Aargau (Vor- jahre)	Abgrenzung für Verlustscheine per 31. Dezember	Saldo Rechnung für Verlustscheine aus Krankenkassen- Ausständen
Jahr 2012	0,0	0,0	7,4	7,4
Jahr 2013	-7,4	1,8	16,8	11,2
Jahr 2014	-16,8	9,0	15,7	7,8
Jahr 2015	-15,7	15,4	18,0	17,7
Jahr 2016				11,6*
Total	-39,9	26,2	57,9	55,8

+ = Aufwand, - = Ertrag; Rundungsdifferenzen sind möglich

* im Budget 2016 prognostizierter Aufwand

Um die Ermittlung des Mehrbedarfs nachvollziehen zu können, wird anhand der folgenden Übersichten die Herleitung mit den jeweiligen Annahmen aufgezeigt.

1. Ausstellung Verlustscheine 2012:

Für das Jahr 2012 wurden von der SVA Aargau rund 1,8 Millionen Franken für entstandene Verlustscheine aus Ausständen im Jahr 2012 abgerechnet.

2. Ausstellung Verlustscheine 2013:

Für das Jahr 2013 wurden von der SVA Aargau rund 9 Millionen Franken für entstandene Verlustscheine aus Ausständen in den Jahren 2012 und 2013 abgerechnet. Die rund 9 Millionen Franken teilen sich mit 7,7 Millionen Franken auf das Jahr 2012 und mit 1,3 Millionen Franken auf das Jahr 2013 auf.

3. Ausstellung Verlustscheine 2014:

Für das 2014 wurden von der SVA Aargau rund 15,4 Millionen Franken für entstandene Verlustscheine aus Ausständen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 abgerechnet. Die 15,4 Millionen Franken teilen sich entsprechend ihrem Entstehungsjahr mit 1,2 Millionen Franken (8 %) auf das Jahr 2014, mit 7,4 Millionen Franken (48 %) auf das Jahr 2013 und mit 6,8 Millionen Franken (44 %) auf das Jahr 2012 auf.

Die nächste Tabelle zeigt den Stand Ende 2015, aus welchen Jahren die bereits gezahlten Verlustscheine stammen.

Tabelle 3: Übersicht über die bereits ausgestellten Verlustscheine

in Millionen Franken	Ausstellung Verlustscheine			Total
	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	
Entstehung 2012	1,8	7,7	6,8	16,3
Entstehung 2013		1,3	7,4	8,7
Entstehung 2014			1,2	1,2
Entstehung 2015				0,0
Total	1,8	9,0	15,4	26,2

+ = Aufwand, - = Ertrag

In der Aufstellung zeigt sich deutlich, dass man unter der ursprünglichen Annahme eines Zwei-Jahres-Zyklus mit der Abrechnung des Jahrs 2013 im Jahr 2014 davon ausgehen konnte, dass das Jahr 2012 als vollständig zu erachten war. Die rund 9,5 Millionen Franken (2012: 1,8 Millionen und 2013: 7,7 Millionen Franken) lagen relativ nahe an dem budgetierten Wert (10,8 Millionen Franken) und wurden zusammen mit der SVA Aargau mangels besserer Erfahrungswerte als nahezu abschliessend erachtet. Gestützt wurde diese Einschätzung durch die Medienmitteilung 43.357 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 7. März 2007, in der ausdrücklich festgehalten wurde, dass zwischen dem Beginn eines Betreibungsverfahrens und dem Vorliegen des Verlustscheins zwischen 8 und 24 Monate liegen.

Mit der Abrechnung für das Jahr 2014 im Juni 2015 wurden die ehemaligen Annahmen von der SVA Aargau hingegen revidiert und es musste und muss neu von einem Vier-Jahres-Zyklus (siehe Erläuterung weiter oben) ausgegangen werden, was in der Gesamtbetrachtung zu zusätzlichen Aufwendungen für die Vorjahre führt.

Vor allem bei der Abrechnung für das Jahr 2015 im Juni 2016 wird ein grosser Anteil des Betrags für das Entstehungsjahr 2013 zu verwenden sein. Auch die Werte für die Folgejahre nehmen laut den Aussagen der SVA Aargau weiter zu. Im Jahresabschluss 2015 des Kantons wurde ergänzend zu der erhöhten Abgrenzungsbuchung bei den Eventualverpflichtungen darauf hingewiesen, dass mit weiteren Aufwendungen im Bereich der Verlustscheinbeteiligung zu rechnen ist und diese mit einem Nachtragskredit gedeckt werden sollen. Aufgrund der noch nicht vollständig validierten Daten der SVA Aargau und der damit verbundenen, relativen Unsicherheit bezüglich der Höhe der Zusatzauf-

wendungen wurde im Jahresabschluss 2015 von einer zusätzlichen Abgrenzungs- oder Rückstellungsbuchung abgesehen. Mit dem Nachtragskredit liegen die erweiterten Analyseergebnisse vor, so dass präzisere Annahmen möglich sind.

Zur Einordnung des Finanzbedarfs sei ergänzend im Sinne einer Umfeldbetrachtung darauf hingewiesen, dass in anderen Kantonen der Aufwand für die Verlustscheinbeteiligung höher ausfällt als im Kanton Aargau. Im Jahr 2013 wurden im Kanton Waadt für nicht bezahlte Krankenkassenrechnungen 40 Millionen Franken ausgegeben. Im Kanton Zürich war immer noch ein Aufwand von 24 Millionen Franken zu verzeichnen¹. Die Werte müssen selbstverständlich relativ betrachtet werden, da die Höhen der Prämienverbilligungen in den Kantonen unterschiedlich sind und auch die jeweilige Bevölkerungsstrukturen Unterschiede aufweisen. Eine direkte Vergleichbarkeit besteht daher nicht. Allerdings zeigen die Werte deutlich, dass die korrigierten Annahmen im vorliegenden Bericht den Grössenordnungen anderer Kantone nahe kommen und somit als realistisch zu erachten sind.

Notwendigkeit der zusätzlichen Mittel

Gemäss § 14 Abs. 1 GAF kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs zur Erfüllung der Aufgaben kompensiert werden, wobei die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Die Überprüfung des Globalbudgets im Aufgabenbereich 535 des laufenden Geschäftsjahrs in Verbindung mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2015 zeigt, dass eine Kompensation zwischen den einzelnen Steuergrössen nicht möglich ist und zusätzliche Budgetmittel notwendig sind.

Gemäss § 16 Abs. 1 GAF ist rechtzeitig eine Anpassung der aufgabenseitigen Steuergrössen oder ein Nachtragskredit zu beantragen, wenn sich abzeichnet, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel des Globalbudgets zur Zielerreichung nicht ausreichen.

Wie bereits erläutert ist zu erwarten, dass im Jahr 2016 die Aufwendungen über dem vorgesehenen Budget liegen werden und auch die Abgrenzungen für die Vorjahre nicht ausreichend sein werden. Gemäss Art. 64a KVG ist der Kanton verpflichtet die Aufwendungen der Verlustscheine anteilig zu übernehmen. Folglich müssen die zu erwartenden Aufwendungen getragen werden.

Da die Finanzierung der anteiligen Verlustscheine ab dem Jahr 2017 gemäss dem neuen KVGG – vorbehältlich eines Referendums – auf die Gemeinden übergehen wird, muss für die abschliessende Begleichung der ausstehenden Aufwände vorgesorgt werden. Aufwandssenkende Massnahmen können in diesem Fall keine eingeleitet werden. Die Entwicklung des voraussichtlichen Aufwands stellt eine Hochrechnung gemäss den angefallenen Verlustscheinen aus dem Jahr 2012 dar. Die endgültig vorliegenden Verlustscheine der Jahre 2012–2016 liegen erst in rund vier Jahren vor. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich noch Anpassungen ergeben, die zu einer Verbesserung oder Verschlechterung führen können. Spätestens mit dem Rechnungsabschluss 2016 wird eine Aktualisierung der Daten vorgenommen und die Verbuchungspraxis überprüft (Höhe der Abgrenzungen respektive der Rückstellung).

¹ Quelle: www.nzz.ch vom 6. Dezember 2014, 21.50 Uhr, 'Kantone bezahlen 200 Millionen'

Anpassung Ziele

		JB	Budget
Ziel 535Z001	Einheit	2015	2016
Die Kosten des Kantons in der stationären Akutversorgung steigen moderat.			
08 Kantonaler Aufwand für die Beteiligung an den Krankenkassenausständen	Mio. Fr.	17.7	44.6 43.3

2.3 Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich

2.3.1 Aufgabenbereich 255 'Straf- und Massnahmenvollzug'

Leistungsvertrag zwischen Kanton Aargau und der Psychiatrischen Dienste Aargau AG

Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget mit Verpflichtungskredit bewilligt	55'487'000	-29'424'000	26'063'000
Globalbudget mit Verpflichtungskredit Prognose	55'591'000	-29'424'000	26'167'000
Nachtragskredit für Globalbudget mit Verpflichtungskredit	104'000		104'000
Kompensation Globalbudget	-104'000		-104'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

In den letzten Jahren wurde ein deutlicher Anstieg von Jugendlichen mit psychischer Störung festgestellt (hyperkinetische Störung [Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, ADHS], Psychosen, affektive Störungen, Persönlichkeitsstörungen wie emotional instabil, dissozial, paranoid, schizoid usw.). Die im Jahr 2014 durchgeführte Umfeldanalyse hat ergeben, dass jeder Jugendliche im Jugendheim Aarburg (JHA) therapeutische Unterstützung nötig hat und diese Bedürftigkeit sowohl bei den jugendstrafrechtlichen Fällen als auch bei den zivilrechtlichen Fällen einen zentralen Einweisungsgrund darstellt, damit Jugendliche überhaupt ins JHA eingewiesen werden. Auch in den Kundenbefragungen der Jahre 2012 und 2013 sowie in den anlässlich des Strategieprozesses "Weiterentwicklung Jugendheim Aarburg" durchgeführten Hearings 2014 mit den genannten einweisenden Behörden wurde sowohl von den strafrechtlichen als auch den zivilrechtlichen Behörden nochmals mit Nachdruck eine Verbesserung der therapeutischen Abdeckung im JHA gefordert.

Die psychologische Betreuung durch die Mitarbeitenden des JHA allein ist ungenügend. Einerseits fehlt die von den einweisenden Behörden (Jugendanwaltschaften und zivilrechtliche Behörden) verlangte fachärztliche Abdeckung und andererseits fehlen die entsprechenden Ressourcen im Jugendheim selber.

Notwendigkeit der zusätzlichen Mittel

Um die therapeutische Abdeckung im JHA zu verbessern, wird ein Leistungsvertrag mit den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) für die Jahre 2016–2020 abgeschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen dem JHA und der PDAG im Bereich konsiliarische fachärztliche Untersuchungen vor Ort mit Beurteilung und Behandlungsempfehlungen, liaisonpsychiatrische Behandlungen sowie – in gewissen Ausnahmefällen – ambulante Weiterbehandlung nach einem Spitalaufenthalt.

Der Leistungsvertrag ist bis am 31. Dezember 2020 befristet und ist demnach für fünf Jahre befristet. Die jährlichen Kosten betragen Fr. 104'000.–. Der einmalige Aufwand beträgt damit Fr. 520'000.–.

Weiteres Vorgehen

Ein psychiatrisch-psychologisches Grundangebot ist eine entscheidende Voraussetzung für die Einweisung von Jugendlichen ins JHA.

Im Vergleich zu einer Festanstellung sind die konsiliarischen Leistungen eines Psychiaters der PDAG vergleichbar und zusätzliche Kosten für Weiterbildungskosten, Supervision, Spesen, etc. entfallen. Anerkannte Leistungen von Krankenkassen werden teilweise zurückerstattet, wenn der Psychiater nicht durch das JHA selber angestellt ist. Schätzungsweise handelt es sich dabei um jährlich rund Fr. 20'000.–.

Diese Rückerstattungen werden durch die PDAG bei den Krankenkassen eingefordert und bei der Rechnungsstellung an das JHA in Abzug gebracht. Sie sind in den Kosten von Fr. 104'000.– pro Jahr und damit auch im Verpflichtungskredit berücksichtigt. Darin enthalten sind auch die Supportleistungen und die Leistungen der PDAG an den Wochenenden.

Mittels der monatlichen Leistungskontrolle durch den Direktor des JHA wird sichergestellt, dass das Kostendach gemäss Leistungsvertrag eingehalten wird und die Leistungserbringerin die Grundsätze der Aufgabenerfüllung gemäss § 2 GAF (Wirtschaftlichkeit, bestes Kosten-Nutzen-Verhältnis) erfüllt.

2.4 Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets oder Investitionen zwischen Aufgabenbereichen

Es werden keine Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets oder aufwandseitigen Investitionen zwischen Aufgabenbereichen beantragt.

2.5 Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen

Es werden keine Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen ohne Nachtragskredite beantragt. Bei den beantragten Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen (Antrag 3) handelt es sich ausschliesslich um Zielanpassungen, die eine Folge der beantragten Nachtragskredite darstellen. Die entsprechenden Zielanpassungen werden deshalb mit den entsprechenden Nachtragskrediten aufgezeigt.

2.6 Budget 2016; Umsetzung der Pauschalkürzung gemäss Beschluss des Grossen Rats

Am 8. Dezember 2015 hat der Grosse Rat den AFP 2016–2019 verabschiedet. Für den Ausgleich des Fehlbetrags im Budgetjahr 2016 aufgrund der Beratungsergebnisse hat der Grosse Rat auf Antrag der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) eine pauschale Kürzung des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' um 3,6 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2015-1183). Mit diesem Beschluss hat der Grosse Rat die spezifische Umsetzung der Budgetkürzung an den Regierungsrat delegiert.

Gemäss § 14 Abs. 2 GAF kann der Regierungsrat im beschlossenen Budget Verschiebungen zwischen den Aufgabenbereichen von insgesamt 10 Millionen Franken und je Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken beschliessen.

Nach einer eingehenden Prüfung bei allen Departementen bezüglich möglicher Entlastungen im Budget 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, die vom Grossen Rat beschlossenen Pauschalkürzung von 3,6 Millionen Franken auf die folgenden vier Aufgabenbereiche zu verteilen:

Aufgabenbereich	Beschreibung	Beitrag für Umsetzung Pauschalkürzung	
340 'Kultur'	Reduktion Denkmalpflegebeiträge im Globalbudget	Fr.	1'550'000
610 'Raumentwicklung'	Verwendung des aus dem Budget 2015 übertragenen Teils des Verpflichtungskredits 'Fachstelle Fahrende'	Fr.	100'000
635 'Verkehrsangebot'	Reduktion Budgetwert für die ÖV-Angebotsbestellung für das Fahrplanjahr 2016.	Fr.	1'900'000
645 'Wald, Jagd und Fischerei'	Verwendung des aus dem Budget 2015 übertragenen Teils des Verpflichtungskredits 'GIS Fachdatenbanken'	Fr.	50'000
Total		Fr.	3'600'000

2.7 Vergleich der Nachtragskredite 2016 mit den Vorjahren

In der folgenden Tabelle sind für die Jahre 2010–2016 die für den Saldo des Budgets wirksamen Beschlüsse über Nachtragskredite im Rahmen der beiden Sammelvorlagen (SV) sowie die mit separatem Beschluss durch den Grossen Rat beschlossenen Nachtragskredite dargestellt.

Vorlage	SV I	SV II	separate Vorlage	Total
2010	6,3	38,6	-3,8	41,1
2011	1,7	1,5	23,0	26,2
2012	8,0	26,8	0,7	35,5
2013	0,9	10,6	11,1	22,6
2014	0,2	12,8	-	13,0
2015	0,0	53,9	8,2	62,1
2016	31,9			31,9

Die Übersicht zeigt, dass im Vergleich zu früheren Jahren für das Budget 2016 mit 31,9 Millionen Franken bereits mit der ersten Sammelvorlage ausserordentlich hohe Nachtragskredite beantragt werden müssen.

2.8 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2016

Das Budget 2016 wird unter Vorbehaltung der Beschlussfassung durch den Grossen Rat durch sal-dowirksame Nachtragskredite im Umfang von 31,9 Millionen Franken belastet. Im Bereich der Spitalfinanzierung wird dem Grossen Rat voraussichtlich mit der zweiten Sammelvorlage im Herbst ein Nachtragskredit vorgelegt werden müssen. Beim leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag ist ferner im Bereich der Ergänzungsleistungen eine Budgetüberschreitung absehbar. Weiter muss aufgrund der aktuellen Hochrechnung von Anfang 2016 zum Jahresergebnis 2016 eher mit einem Steuerertrag gerechnet werden, der unter dem Budgetwert liegen könnte.

Diese Rechnungsverschlechterung dürfte durch den im Jahr 2016 anfallenden Zusatzertrag aus der Zusatzausschüttung der Aargauischen Kantonalbank jedoch teilweise kompensiert werden können. Die im Budgetjahr 2016 nicht budgetierte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank über 52 Millionen Franken dürfte deshalb zum grossen Teil zur Kompensation der mit der Rechnung 2015 tiefer als geplant ausgefallenen Einlage in die Ausgleichsreserve sowie weiterer Budgetverschlechterungen in den LUAE benötigt werden.

Antrag

Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.

Es wird folgender Zusatzkredit beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
120 'Zentrale Stabsleistungen'	1.3.1 Seite 5	Projekt WabSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)	423'800	

2.

Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014–2017 gemäss GRB Nr. 2013-0134 wird mit folgender Anpassungsklausel ergänzt:

"Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014–2017 passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 4,939 Millionen Franken." (Seite 8)

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen

3.

Es werden folgende Nachtragskredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	Nachtragskredit (in Franken)
120 'Zentrale Stabsleistungen'	2.2.1 Seite 11	Investitionsrechnung: Projekt WabSys (Erneuerung Wahl- und Abstimmungssystem des Kantons Aargau)	230'200
535 'Gesundheitsversorgung'	2.2.2 Seite 12	Globalbudget: Prämienverbilligung, Verlustscheinbe- teiligung	31'700'000
Total			31'930'200

4.

Es wird folgender Nachtragskredit mit Kompensation beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	Nachtragskredit (in Franken)
255 'Straf- und Massnahmenvollzug'	2.3.1 Seite 17	Globalbudget: Leistungsvertrag zwischen Kanton Aargau und der Psychiatrischen Dienste Aargau AG	104'000

5.

Die in der Botschaft unter der Ziffer 2.2.2 aufgezeigte Änderung bei den Zielen wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau